

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Mai 2019

448

GRG Nr.	16	EA 120	373
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 8. Mai 2019
„Führungsfragen im Thurgauer Schulwesen“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

§ 59 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) weist den Politischen Gemeinden eine weitreichende Autonomie zu, was partiell auch für die Schulgemeinden gilt (Urteil des Verwaltungsgerichts TVR 1996 Nr. 1, E. 4). Den Schulgemeinden kommt unter anderem im Bereich der Schulorganisation und des pädagogischen Profils ein erheblicher Handlungsspielraum zu (§ 56 Abs. 2 Ziff. 2 Gesetz über die Volksschule [VG; RB 411.11]). Auf die Tragweite der kantonalen Aufsichtstätigkeit im Autonomiebereich der Gemeinden wurde ausführlich in der Beantwortung vom 13. Februar 2013 der Motion von Andrea Vonlanthen „Intervention bei Gemeindekonflikten“ eingegangen. Aus der Respektierung des Autonomiebereichs ergibt sich, dass Schulgemeinden gemeindeinterne Konflikte grundsätzlich in eigener Verantwortung zu lösen haben. Kantonale Interventionen in diesem Bereich bilden die Ausnahme. Sie sind insbesondere dann opportun, wenn Grundrechte von Schülerinnen und Schülern ernsthaft gefährdet werden. Allfälligen Verletzungen der Rechte von Lehrpersonen ist demgegenüber vorab durch Rechtsmittel gegen die entsprechenden Entscheide zu begegnen. Solange die Unterrichtsqualität gewährt bleibt, bilden simultane Kündigungsaktionen für sich alleine keinen Anlass für ein Eingreifen des Kantons.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die dem Amt für Volksschule (AV) angegliederte Schulaufsicht wurde im Dezember 2018 seitens der Schulführung darüber informiert, dass unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die Weiterentwicklung der Sekundarschule bestehen. Von einem eigentlichen Konflikt zwischen der Schulführung und den Lehrpersonen der Sekundarschule erfuhr der zuständige Schulinspektor indes erst Ende März 2019, kurz bevor die Angelegenheit in die Medien gelangte.

Das AV steht den Schulgemeinden beratend und unterstützend zur Seite. Zu seinen Dienstleistungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule [RRV VG; RB 411.111]) gehört auch die „Vermittlung in schulischen Konflikten“. Es handelt sich dabei ausdrücklich um eine „Dienstleistung“, welche die Schulgemeinden nach ihrem Gutdünken in Anspruch nehmen können.

Ende März 2019 nahm die Volksschulgemeinde Wigoltingen Kontakt mit der Schulberatung auf und erteilte ein Mandat für eine einmalige Moderation. Zu einem weitergehenden Beratungsmandat kam es bislang nicht. Die Schulaufsicht stand für Kontakte zur Verfügung. Die Schwelle für eine aufsichtsrechtliche Intervention wurde, soweit ersichtlich, nicht überschritten, da namentlich eine ausreichende Beschulung der Schülerinnen und Schüler weiterhin gewährleistet war.

Frage 2

Inzwischen hat das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) die Aufsichtsbeschwerde zweier Bürger als Anzeige gemäss § 74 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) entgegengenommen. Die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Abklärungen werden nach Rechtskraft des Entscheids vorgenommen und werden gegebenenfalls zu kantonalen Aufsichtsmassnahmen führen (vgl. § 54 Gesetz über die Gemeinden [RB 131.1]). Zum jetzigen Zeitpunkt sind mangels Kenntnis des Sachverhalts keine Aussagen dazu möglich, ob die Schulbehörde und die Schulleitung jederzeit der Situation angepasst kommuniziert haben. Grundsätzlich ist in der Kommunikation der Behörden Transparenz anzustreben, ohne dabei den Schutz der beteiligten Personen zu vernachlässigen.

Frage 3

Das System der Volksschule im Kanton Thurgau beruht auf dem föderalistischen Prinzip, möglichst viel an Kompetenzen und Verantwortung auf möglichst tiefer Ebene zu belassen. In diesem System sind „Querdenker und Freigeister“ durchaus willkommen, sofern sie bereit sind, das föderalistische Prinzip nach oben und unten mitzutragen. Entsprechend geniessen Lehrpersonen über eine sehr grosse Freiheit bei der Gestaltung ihrer Tätigkeit. Ihr Einbezug bei grundlegenden Neuerungen ist zudem explizit vorgesehen (§ 49 Abs. 1 VG). Aus Sicht des Regierungsrates ist diese Haltung auch in der Praxis der Schulgemeinden gut verankert, wobei letztere auch hier in der primären Verantwortung stehen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

i.V. Walter Hofstetter